



Handelsverband Nord e.V. | Postfach 1969 | 24018 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschusses
Herr Oliver Kumbartzky
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per Email: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 15.09.2021

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein**
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3061

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit geben, zu dem o.a.
Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Davon machen wir für die von uns
vertretene Branche gern Gebrauch.

Der deutsche Einzelhandel ist mit seinen 300.000
Handelsunternehmen und 450.000 Standorten eine energieintensive
Branche und hat einen Stromverbrauch von rund 35 TWh pro Jahr.
Gleichfalls zahlt die Branche über 11 Prozent der Kosten für den
Ausbau Erneuerbarer Energien über die EEG-Umlage. Die Branche hat
ihre direkten CO₂-Emissionen gegenüber 1990 um über 44 Prozent
reduziert. Damit wurde das 2030 Ziel der Bundesregierung bereits
heute fast erreicht. Zudem wurde der Ausbau von PV-Anlagen in den
letzten Jahren stark vorangetrieben, dort wo ein wirtschaftlicher
Betrieb möglich ist.

Dierk Böckenholt
Hauptgeschäftsführer
Rechtsanwalt
Syndikusrechtsanwalt

Handelsverband Nord e.V.
Hopfenstraße 65
24103 Kiel
www.hvnord.de

Telefon: 0431 / 9 74 07 40
Fax: 0431 / 9 74 07 24
E-Mail: boeckenholt@hvnord.de

Unser Zeichen
Bö/HGF/Sa

Assistenz:
Angelika Sachau
Telefon: 0431 / 9 74 07 21
E-Mail: sachau@hvnord.de

Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0091 0559 88
BIC: NOLADE21KIE

Kieler Volksbank eG
IBAN: DE77 2109 0007 0090 0045 07
BIC: GENODEF1KIL

Amtsgericht Kiel
VR 2162 KI
Präsident: Andreas Bartmann

Neben notwendigen Anpassungen und Änderungen des rechtlichen Rahmens für die Nutzung und Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie, auf die wir unten noch eingehen werden, bitten um folgende Änderungen der §§ 10 und 11 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein:

§ 10: Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen

- Anrechnung nur von geeigneten Stellflächen für die Schwelle von 100 Stellplätzen für eine PV-Anlagen-Pflicht.
- Dimensionierung der PV-Anlagen-Pflicht anhand des Eigenverbrauchs des zugehörigen Gebäudes.
- Begrenzung der Pflicht auf maximal 40 % der geeigneten Stellplatzflächen.

§ 11: Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden

- Anpassung des Schwellenwertes für die Pflicht zum Ausbau im Bestand auf 30%.
- Begrenzung der Verpflichtung auf Dachflächen von über 100m².
- Dimensionierung der Anlage anhand des Eigenverbrauchs des zugehörigen Gebäudes.
- Begrenzung der Pflicht auf maximal 40 % der geeigneten Dachfläche.

I. Zu § 10 Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen

Die Errichtung einer PV-Anlage auf Parkflächen ist eine wirtschaftlich schwierige Angelegenheit. Sowohl das zusätzliche Trägersystem, als auch die notwendigen Fundamente zur Abfederung erheblicher Windlasten, gerade in Schleswig-Holstein, führen zu einem besonders hohen Ressourcenverbrauch für die Errichtung entsprechender PV-Anlagen. Die Kosten verdreifachen sich gegenüber einer PV-Dachanlage. Die Amortisation einer PV-Stellplatzanlage ist unter 20 Jahren kaum zu realisieren und daher wirtschaftlich nicht darstellbar. Hinzu kommen die geringeren Sonnenstundenzahlen und damit ein geringerer Stromertrag pro Anlage in Schleswig-Holstein gegenüber anderen Standorten in der Republik.

Daher sollten für die Erreichung der Schwellenwerte von 100 Stellplätzen nur die *geeigneten* Stellplätze gezählt werden. Eine Eignung ist aus unserer Sicht dann gegeben, wenn mindestens 8 Stellplätze nebeneinander liegen und nicht durch Bäume oder Bauten getrennt werden. Hierdurch lässt sich das CO₂-intensive Ständerwerk verringern.

Um unverhältnismäßige Investitionen zu vermeiden, bedarf es zudem einer Begrenzung der zu installierenden Stellplatzflächen. Stellt man sich einen großen Parkplatz beispielsweise eines Möbelhauses vor mit über 1000 Stellplätzen, könnte der § 10 eine Verpflichtung in Millionenhöhe auslösen.

Des Weiteren sollte daran gedacht werden, dass das Kriterium der Fläche kein energiewirtschaftliches Kriterium ist. Die Pflichterfüllung sollte daher an den Möglichkeiten der direkten Nutzung vor Ort ausgelegt werden. Eine Dimensionierung der Anlage an der Möglichkeit des Eigenstromverbrauchs kann einen wesentlichen Beitrag zur Dezentralität der Energieversorgung leisten, zusätzlichen Netzausbau vermeiden und Schadensersatzkosten aufgrund von Redispatchmaßnahmen verringern. Durch eine Dimensionierung der PV-Anlage an den Möglichkeiten des Selbstverbrauchs, können erhebliche Einspeisemengen an Überschussstrom vermieden werden. Dadurch wird im Vergleich zu einem Volleinspeiseszenario das Verteilnetz wesentlich entlastet. Gleichfalls werden dadurch auch Redispatchmaßnahmen vermieden, die ansonsten vom Verbraucher über die Netzentgelte zu zahlen wären.

Bei PV-Dachanlagen sind weder zusätzliche Fundamente noch Trägersysteme zu errichten. Daher begrüßen wir die Möglichkeit der Errichtung der PV-Dachanlage als Ersatzmaßnahme zur Errichtung einer PV-Stellplatzanlage.

Wir schlagen daher folgenden § 10 Abs. 1 vor:

Beim Neubau eines ~~für eine Solarnutzung geeigneten~~ offenen Parkplatzes mit mehr als 100 für eine Solarnutzung geeigneten Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach dem 01. Januar 2023 ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren, zur Deckung von 75 % des Lastgangs des Gebäudes. Ausreichend ist, wenn 40 % der geeigneten Stellplätze mit einer PV-Anlage überdacht werden. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen.

Begründung:

Mit der Pflicht zum Aufbau von PV-Anlagen liegt ein Eingriff in grundrechtlich geschützte Güter der Einzelhändler vor. Durch die Investitionspflicht ist das Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG betroffen. Durch die Pflicht zur

Stromerzeugung und mittelbar der Weiterleitung des Stroms, ist das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 und 2 GG betroffen, da Einzelhändler zu unternehmensfremden Tätigkeiten in die Rolle eines Elektrizitätsversorgers gezwungen werden. Zudem ist auch der Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG betroffen, aufgrund der bereits geleisteten Tätigkeiten des Einzelhandels im Bereich Klimaschutz und der erheblichen Anzahl an Dachflächen. Die gegebenen Grundrechtseingriffe lassen sich nur dann rechtfertigen, wenn eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Pflicht vorliegt. Eine verhältnismäßige Ausgestaltung ist gegeben, wenn die Verpflichtung nicht nur geeignet und erforderlich ist, sondern auch das mildeste Mittel für den Ausbau von PV-Anlagen darstellt.

Die Dimensionierung der PV-Anlage an einer Flächenquote genügt diesen Anforderungen nicht. Eine Flächenquote verkennt die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen, die bestehende Netzinfrastruktur, die Wirtschaftlichkeitsanforderungen und setzt Fehlanreize für den Ausbau von PV-Anlagen.

Eine Dimensionierung der Anlage anhand des zu erwartenden Stromverbrauchs kann zudem einen wesentlichen Beitrag zur Dezentralität leisten, zusätzlichen Netzausbau vermeiden und Schadensersatzkosten aufgrund von Redispatchmaßnahmen verringern. Zudem können erhebliche Einspeisemengen an Überschussstrom vermieden werden. Dadurch wird im Vergleich zu einem Volleinspeiseszenario das Verteilnetz wesentlich entlastet. Gleichfalls werden dadurch auch Redispatchmaßnahmen vermieden, die ansonsten vom Verbraucher über die Netzentgelte zu zahlen wären.

Der Ausbau wird so an energiewirtschaftlichen Kriterien und einem wirtschaftlich funktionierenden Use-Case gebunden. Dadurch wird der Händler nicht dazu verleitet, die Verpflichtung in ihrer geringsten Ausgestaltung zu erfüllen. Ähnliches gilt auch für die Wahl der Module. Hierbei wird es dem Händler überlassen, welche Güteklasse mit welchem Wirkungsgrad er wählt. Eine verpflichtende Flächenquote hätte den Händler zu einer Ausgestaltung mit dem günstigsten Angebot und niedrigsten Wirkungsgrad verleitet. Damit hilft eine Ausrichtung am Eigenverbrauch, Fehlanreize zu verhindern.

Für Gebäude mit vielen geeigneten Stellplätzen könnte die Belegung von mehr als 40 % der Stellplätze zu einer unverhältnismäßigen Investitionspflicht führen. Daher

sollte klargestellt werden, dass eine energiewirtschaftlich dimensionierte Anlage, die baurechtlichen Parameter von mehr als 40 % der geeigneten Dachfläche nicht überschreitet. Hierbei handelt es sich um ein Verhältnismäßigkeitskriterium, welches den baurechtlichen Anforderungen der PV-Pflicht Rechnung trägt.

II. § 11 Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden

Für die Solarstromerzeugung und Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaik-Anlage ist entscheidend, welche Einstrahlungsmenge in einem Jahr auf die Photovoltaik-Module auftrifft. Diese hängt einerseits vom Standort, andererseits von der Ausrichtung der Module und von der teil- bzw. deren zeitweisen Verschattung ab. Aufgrund der vergleichsweise geringen Einstrahlungsmenge und der Sonnenstundenzahl in Schleswig-Holstein, ist die Wirtschaftlichkeit einer Anlage auch im Vergleich mit anderen Bundesländern geringer. Dieses Minus kann nur durch die Mindestgröße einer Anlage im Ansatz ausgeglichen werden. Damit sollte auch beachtet werden:

- Die Mindestgröße als Schwellenwert sollte diesem Umstand Rechnung tragen und im Bereich der Nichtwohngebäude eine Minstdachfläche von 100 m² aufweisen.
- Verschattungen und Dachneigungswinkel von über 10° Richtung Norden sollten auf die 100m² nicht anzurechnen sein.

Wir plädieren daher für eine Anhebung des Schwellenwertes für die Renovierung in § 11 Abs. 1 S. 1 und schlagen unter gleichzeitiger Beachtung der zu § 10 angeführten Verhältnismäßigkeitserwägungen folgenden Wortlaut für § 11 Abs. 1 S. 1 vor:

*Beim Neubau sowie bei Renovierung von mehr als ~~40~~ 30 Prozent der Dachfläche von Nichtwohngebäuden ist auf **einer** für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche **von mindestens 100 m²** eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, **zur Deckung von 75 % des Lastgangs des Gebäudes, maximal bis zur Ausstattung von 40 % der geeigneten Dachfläche, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 01. Januar 2023 bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht.***

Begründung:

Der Schwellenwert zur Auslösung der Pflicht bei Renovierungen mit 30 Prozent der Dachfläche, ermöglicht es kleinere Reparaturen am Dach durchzuführen, ohne direkt

in die Verpflichtung zu fallen. Es muss dabei berücksichtigt werden, dass es dann zu einer „Kettenverpflichtung“ kommen kann. Denn zusätzlich zur Installationspflicht der PV-Anlage greift auch die Verpflichtung zum Aufbau von Ladeinfrastruktur nach dem GEI-G. Damit die Verpflichtung so ausgestaltet wird, dass das Eigentum an der Dachfläche durch die Verpflichtung einer Gebäudeeigentümerin oder eines Gebäudeeigentümers zur Installation einer Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der Allgemeinwohldienlichkeit gemäß Artikel 14 Absatz 2 GG nicht in besonderer und unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

Die Mindestgrenze von 100m² ist aufgrund der Wirtschaftlichkeitsaspekte von PV-Anlagen in Schleswig-Holstein zu sehen. Daher ist es notwendig eine Mindestgrenze als Schwellenwert für die Pflicht mit einzuziehen.

Die Begründung für § 10 Zur Dimensionierung der Ausbaupflicht auf 75 % des Lastgangs des Gebäudes, ist auch hier gültig.

III. Anpassung rechtlicher Rahmen für die Erzeugung und Nutzung von EE Strom

Seit Jahren weisen wir auf den Reformbedarf im Energierecht hin, die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu vereinfachen, die rechtlichen Risiken zu minimieren und bürokratische Hemmnisse abzubauen.

Aktuell ist es beispielsweise nicht möglich, den selbst produzierten Strom als Grünstrom in eine Ladesäule zu leiten. Der einzige Weg ist über ein Eigenversorgungskonzept ohne Festvergütung nach dem EEG. Dann muss bei der Weiterleitung des Stroms an den Ladepunkt ein geeichter und viertelstundenscharfer Zähler installiert werden. Es werden Meldepflichten Richtung Verteilnetzbetreiber, Bundesnetzagentur und Übertragungsnetzbetreiber ausgelöst, zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahr. Gleichfalls muss die EEG-Umlage bei der Rechnungslegung am Ladepunkt berücksichtigt werden. Bei der Nichteinhaltung einer der eben genannten Punkte, droht die komplette Rückzahlung der EEG-Umlage der jemals produzierten Strommenge.

Sobald entsprechende Anpassungen von Seiten der Länder und der Bundesregierung erfolgt sind, werden Investitionen in Erneuerbare Energien automatisch folgen.

Problem Mehrparteienkonstellation:

Grundsätzlich besteht ein erhebliches Konfliktpotenzial bei einem verpflichtenden Ausbau von PV-Anlagen in Mehrpersonenverhältnissen. Im Einzelhandel besteht eine

Mietquote der Liegenschaften und Stores von rund 80 %. Damit werden die Händler durch PV-Pflichten in Mehrpersonenverhältnisse gezwungen. Noch komplizierter wird es, sobald der Anlagenbetrieb an einen Dritten ausgelagert wird.

Diese Konstellationen setzen nicht nur für die Planungsphase, sondern insbesondere auch für den Betrieb der Anlage eine starke Kooperation zwischen Eigentümer, Mieter und Anlagenbetreiber voraus. Sinnvoll ist der Aufbau einer Anlage, wenn diese am Stromverbrauch der Liegenschaft ausgerichtet und dann auch vom Betreiber der Liegenschaft (Mieter) betrieben wird. Dies hängt jedoch stark an der Nutzung des Gebäudes. Der Lastgang eines Lebensmittelhändlers weist erhebliche Unterschiede zu einem Lastgang eines Textilhändlers mit ähnlich großer Verkaufsfläche auf. Damit kommt es für diese Option wesentlich auf die ausgehandelte und/oder restliche Mietvertragslaufzeit an.

Es sollte daher im Voraus die Frage gestellt werden, wie mit dem Strom aus der PV-Anlage umgegangen werden sollte: Die Einspeisung des EE-Stroms in das Netz der allgemeinen Versorgung würde die grüne Eigenschaft, und damit seinen besonderen Wert vernichten. Der Strom würde zu Graustrom. Ein Einsatz für beispielsweise Ladesäulen am Standort wäre damit nur noch durch den Zukauf von Grünstromzertifikaten möglich.

Aus Sicht des Einzelhandels empfehlen wir daher in diesen Fallkonstellationen eine Änderung des EEG für Eigenversorgungskonstellationen mit PV-Strom. Ausreichend ist eine kleine Anpassung, dass die strikte Personenidentität durch einen räumlichen Zusammenhang analog zur Stromsteuer ersetzt wird. Alle anderen Vorgaben könnten für die Eigenversorgung beibehalten werden. Damit könnte ein Zubau von EE-Anlagen bei gleichzeitiger Entlastung des EEG-Kontos erreicht werden. Außerdem würden die CO₂-Emissionen gesenkt und die Unternehmen finanziell und bürokratisch deutlich entlastet. Der Aufbau von PV Anlagen ist nur dann sinnvoll, wenn einfache und unbürokratische Möglichkeiten zur Nutzung des PV-Stroms bestehen. Seit Jahren weisen wir auf den Reformbedarf im Energierecht hin, die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu vereinfachen, die rechtlichen Risiken zu minimieren und bürokratische Hemmnisse abzubauen.

Sobald entsprechende Anpassungen von Seiten der Bundesregierung erfolgt sind, werden Investitionen in Erneuerbare Energien automatisch folgen.

Notwendige Rahmenbedingungen

Wie oben bereits angesprochen, bedarf es einer Neugestaltung der Rahmenbedingungen gerade für die Nutzung des selbst erzeugten Stroms. Daher setzen wir uns dafür ein, dass das Abgaben-, Umlagen und Steuersystem für Energie neu und einfacher gestaltet wird. Hierzu einige Änderungsbedarfe:

- a. Kurzfristige Neugestaltung des Abgaben-, Umlagen- und Steuersystems:** Die Komplexität des Energierechts ist insbesondere der Vielzahl an Steuern, Abgaben und Umlagen geschuldet, die im Laufe der Zeit aufgebaut wurden. Für ein nachhaltig tragfähiges Energiesystem bedarf es einer grundsätzlichen Überprüfung aller staatlichen Stromkostenbestandteile im Energiesektor mit dem Ziel, den Ausbau der Erneuerbaren Energien wirtschaftlich und netzdienlich voranzutreiben. Hierfür braucht es auch einer Neuordnung der Förder- und Vergütungssysteme der Erneuerbaren Energien, unter den Bedingungen steigender CO₂-Preise für fossile Brennstoffe.
- b. Abschaffung der EEG-Umlage durch BEHG Finanzierung:** Eine wesentliche Erleichterung wäre bereits mit der Abschaffung der EEG-Umlage erreicht. Durch die Querfinanzierung des EEGs über das BEHG, könnten viele Pflichten und Hemmnisse bereits beseitigt werden.
- c. Es bedarf der Verringerung der bürokratischen Anforderungen und rechtlichen Hemmnisse:** Die bürokratischen Belastungen steigen seit Jahren. Einzelhändler unterliegen infolge nationaler und europäischer Vorgaben umfangreichen Daten-, Berichts- und Veröffentlichungspflichten. Hierdurch steigt der praktische Aufwand für den Betrieb einer PV-Anlage erheblich. Als Betreiber einer solchen Anlage erhält der Händler den Status eines Energieproduzenten. Leitet er seinen Strom an eine andere Person weiter, die nicht mit ihm juristisch identisch ist, wird er zum Stromlieferanten. Damit muss der Händler eine Meldung an das Hauptzollamt abgeben, um diesen Status genehmigt zu bekommen.
- d. Den Händler treffen alle Pflichten, wie die großen Stromversorger:** Der Händler muss also neben seinem eigentlichen Kerngeschäft alle Pflichten nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Stromsteuergesetz (StromStG) wie bspw. Melde- und Anzeigepflichten, Messstellenbetrieb, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten, oder neue Vorgaben bei der notwendigen Vertragsgestaltung, erfüllen. Gerade für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) ist die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundene Komplexität aufgrund ihrer limitierten Personalausstattung immer schwerer zu bewältigen. Gleichfalls steigt mit der immer höheren Regelungstiefe

und -dichte und der damit einhergehenden Vielschichtigkeit auch das rechtliche Risiko.

- e. **Auflösung der Anforderungen an die Personenidentität:** Es sollte die Auflösung der Personenidentität bei Eigenverbrauch aus Erneuerbaren Energien vorangetrieben werden: Wesentliche Voraussetzung für den Eigenverbrauch ist aktuell die strikte Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Stromverbraucher. Diese sollte aufgehoben werden. Ausreichend wäre die Regelung der Stromsteuer, dass ein räumliches Näheverhältnis gegeben ist. Das würde einem erheblichen Abbau des bürokratischen Aufwands und Rechtsunsicherheit bspw. in Fällen der Nutzung von Notfallgeräten oder der Beurteilung der oben genannten Bagatellfälle bei der Abgrenzung sogenannter Drittstrommengen bedeuten. Beide Optionen sind auch beihilferechtlich gem. Art. 21 Abs. 3 EU-RED II möglich.
- f. **Volleinspeisung keine wirtschaftliche Option:** Die vollständige Einspeisung des Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung ist allein aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die meisten Unternehmen keine tragfähige Lösung. Zudem entfielen die Option der Nutzung „grüner Energie vom eigenen Dach“ für die Unternehmen, die Klimaneutralität anstreben. Hinzu käme, dass die Regelungen zum Mieterstrom entfallen könnten, die gerade für den gewerblichen Bereich, Quartierslösungen und Mehrpersonenmodelle einer dringenden Überarbeitung unterzogen werden sollten.
- g. **Neugestaltung der Grünstromvermarktung:** Es sollte ein Grünstrommodell zur Nachfragesteigerung Erneuerbaren Strom eingeführt werden: Die Nachfragesteigerung zugunsten von Grünstrom sollte durch ein schlankes und einfach anzuwendendes Grünstrommodell ermöglicht werden. Hierzu muss das Doppelvermarktungsverbot aufgegeben werden. Denn die grüne Eigenschaft des Stroms ist das herausragende und qualitative Merkmal erneuerbarer Energien. Die Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung hebt diesen Mehrwert jedoch auf. Vermarktungsoptionen bestehen dann nicht mehr. Insbesondere können Einzelhändler den Strom dann nicht mehr anrechnen, um ihre eigenen Emissionen zu senken. Aus Sicht des Einzelhandels sollte daher das Doppelvermarktungsverbot von Grünstrom aufgegeben werden, um die grüne Eigenschaft des Stroms nutzen zu können.

Auch zur notwendigen Änderung der Rahmenbedingungen gehört die Unterschiedlichkeit der Regelungen aufgrund der föderalen Struktur in Deutschland.

Einzelhändler mit einem mehrere Länder übergreifenden Filialnetz sehen sich einem erheblichen Flickenteppich unterschiedlichster PV-Pflichten ausgesetzt. Dieses erhöht zusätzlich den Aufwand, da keine nationale Gesamtlösung als Standard für jede Filiale erarbeitet werden kann.

Nach erheblicher Vereinfachung der Produktion zur Nutzung von PV-Strom würde es einer Verpflichtung zur Installation von PV-Anlagen aus unserer Sicht nicht mehr bedürfen.

Gern können Sie sich für Rückfragen an den Unterzeichner oder als weiteren Ansprechpartner an Herrn Lars Reimann, Abteilungsleiter Energie- und Klimapolitik des HDE, wenden. Seine Kontaktdaten habe ich Ihnen unten ergänzend angefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dierk Böckenholt
Hauptgeschäftsführer

Kontakt Lars Reimann: Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)
Abteilungsleiter Energie- und Klimapolitik
reimann@hde.de
Telefon: 030 726250-66
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin